



Bund der Öffentlich bestellten
Vermessungsingenieure e. V.

BEITRAGSREGELUNG

Die Mitgliederversammlung am 18.06.2011 in Trier beschließt: Die bisher gültige Beitragsregelung wird aufgehoben und ersetzt durch diese ab dem 01.01.2011 geltende Beitragsregelung.

Luisenstraße 46
10117 Berlin

Fon (030) 24 08 38.3
Fax (030) 24 08 38.59
Mail info@bdvi.de
Web www.bdvi.de

1. ORDENTLICHE MITGLIEDER

Das Mitglied, das seine Berufstätigkeit alleine ausübt, zahlt pro Kalenderjahr einen Mitgliedsbeitrag von € 1.200,- (Grundbeitrag).

2. REGELUNG FÜR »VERBUNDENE ÖBVI«

- a) »Verbundene ÖbVI« üben ihre Berufstätigkeit in Sozietät, Arbeitsgemeinschaft, Partnerschaft oder ähnlichen Zusammenschlüssen in einem Zulassungsland (Verbindung) aus.
- b) Der Beitrag pro Kalenderjahr beträgt für ein Mitglied in einer Verbindung, unabhängig davon, ob auch weitere ÖbVI Mitglied des BDVI sind, € 1.200,- zzgl. € 600,- je weiteren ÖbVI in der Verbindung.
- c) Der Beitrag wird insgesamt pro Verbindung nur einmal erhoben.
- d) Sind mehrere ÖbVI einer Verbindung Mitglieder des BDVI, so haften sie für den Beitrag gesamtschuldnerisch.

3. BERUFSANFÄNGER

Der Beitrag pro Kalenderjahr staffelt sich bei Berufsanfängern wie folgt:

- Zulassungsjahr und darauffolgendes erstes Kalenderjahr:
beitragsfrei, unabhängig vom Datum der Zulassung
- zweites und drittes auf das Zulassungsjahr folgendes Kalenderjahr:
Nettomitgliedsbeitrag € 600,-
- viertes und weitere auf das Zulassungsjahr folgende Kalenderjahre:
volle Beitragspflicht





4. ALTERSMITGLIEDER/ ÖbVI

- a) Mit dem Ende des Kalenderjahres, in dem der ÖbVI das 70. Lebensjahr vollendet hat, ermäßigt sich der Mitgliedsbeitrag auf Antrag auf 175,- €; über den Antrag entscheidet das Präsidium. In den Fällen der Ziffer 2 b) beträgt der Beitrag für das erste weitere Mitglied in der Verbindung 1.200,- € und für jeden weiteren ÖbVI in der Verbindung 600,- €. Ziffer 2 c) und 2 d) der Beitragsregelung finden entsprechend Anwendung.
- b) Für ÖbVI, die ihre Zulassung zurückgegeben haben und die Bezeichnung »ÖbVI a.D.« beziehungsweise »ÖbVI i.R.« führen, gilt die Beitragsermäßigung gem. Absatz a) Satz 1 entsprechend. ÖbVI, die vor dem 01.07.2006 gemäß Ziffer 4 a) oder 4 b) in der bis zum 30.06.2006 geltenden Fassung der Beitragsregelung beitragsfrei gestellt worden sind, bleiben auch weiterhin beitragsbefreit bzw. anrechnungsfrei im Sinne der Ziffer 2 der Beitragsregelung.
- c) Abs. a Satz 2 und 3 finden entsprechend Anwendung, wenn ein »verbundener ÖbVI« (Ziffer 2 a) gemäß Ziffer 4 Abs. 3 der Ehrenordnung beitragsfrei gestellt wird.

5. FÖRDERNDE MITGLIEDER

Fördernde Mitglieder im Sinne von § 4 Abs. 1 (Einzelperson) der BDVI-Satzung zahlen einen Jahresbeitrag in Höhe von 175,- €, Unternehmen i. S. v. § 4 Abs. 1 der BDVI-Satzung zahlen einen Jahresbeitrag in Höhe von mindestens 1.600,- €.

6. SONDERREGELUNGEN

- a) Mitglieder im Sinne der Ziffer 1, deren Beitragspflicht mehr als 0,8 % ihres Vorjahresnettoumsatzes oder 3 % des Gewinns (vor Abschreibungen und Steuern) ausmacht, werden auf jährlich zu stellenden Antrag, dem der Vorjahresabschluss des Büros mit dem Testat eines Steuerberaters beizufügen ist, von der Pflicht zur Zahlung des darüber hinausgehenden Beitrags ganz oder teilweise befreit. Dies gilt analog auch für ÖbVI in Verbindungen insofern, dass die Halbierung des Grundbeitrages für weitere ÖbVI in Sozietäten erst nach der Ermittlung der Bemessungsgrundlage vorgenommen wird.





Die vorstehende Regelung kann vorläufig im Sinne einer teilweisen Stundung auch für das laufende Beitragsjahr angewandt werden, wenn das Mitglied glaubhaft macht, dass sich die wirtschaftlichen Verhältnisse gegenüber dem Vorjahr deutlich verschlechtert haben. Die Entscheidung über die Beitragsermäßigung bzw. deren Umfang erfolgt, sobald der Jahresabschluss des Büros mit dem Testat eines Steuerberaters vorgelegt wird.

- b) In besonderen Ausnahmefällen kann das Präsidium darüber hinaus bei Vorliegen besonderer Gründe die Beitragszahlung reduzieren, erlassen oder stunden.
- c) Neumitglieder – also nicht Berufsanfänger – sind im ersten Kalenderquartal ihrer Mitgliedschaft beitrags- beziehungsweise anrechnungsfrei.

7. UMSATZSTEUER

Ein Teilbetrag von 43/100 des Mitgliedsbeitrages unterliegt der Umsatzsteuer in Höhe von derzeit 19 v.H., die separat auszuweisen ist; dies gilt auch für die Mitgliedsbeiträge der fördernden Mitglieder gemäß Ziffer 5. Dies gilt nicht für den Mitgliederkreis gemäß Ziff. 4 a bis c; in den ausgewiesenen Mitgliedsbeiträgen insoweit ist die gesetzliche Umsatzsteuer bereits enthalten (Bruttobeiträge).

Der Umsatzsteuer unterliegen auch die Umlagen der Landesgruppen gemäß § 5 Abs. 3 der Satzung.

8. BEITRAGSEINZUG

Der Beitrag ist im Voraus fällig und soll im Bankeinzugsverfahren eingezogen werden.

